

Abbruch und Wiederaufbau der Villen „Perle“, „Möwe“ und „Schwan“ in Heiligendamm

Für den Kernbereich des historischen Seebades Heiligendamm besteht eine Denkmalbereichsverordnung, zuletzt geändert am 3.8.2004.

Die Denkmalliste für Heiligendamm umfasst zur Zeit 27 Positionen, darunter Gebäude, Park- und Freiflächen und der Gedenkstein aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Bades.

Für sieben der insgesamt acht Villen der sogenannten „Perlenkette“ hat die ECH (Entwicklungs-Compagnie Heiligendamm GmbH & Co. KG) beim Landesamt für Denkmalpflege M-V eine Überprüfung des Denkmalwertes beantragt. Im Ergebnis der Überprüfung gelangte das Landesamt für Denkmalpflege M-V in der Denkmalwertüberprüfung vom 8.11.2004 zu dem Schluss, dass die Häuser „Perle“, „Möwe“ und „Schwan“ keine Baudenkmale mehr seien. Aufgrund der erheblichen Veränderungen an den Fassaden und der Eingriffe im Innern seien die Originalität und künstlerische Aussagefähigkeit stark eingeschränkt. Diese Reduzierung hätte einen Verlust des Denkmalwertes zur Folge.

Die drei Villen mussten daher zwingend am 11.1.2005 aus der Denkmalliste des Landkreises Bad Doberan gestrichen werden.

Die „Perlenkette“ befindet sich innerhalb des Denkmalbereiches „Heiligendamm“.

Am 24.3.2005 wurden die Bauanträge für den Abbruch und leicht veränderten Wiederaufbau der Häuser bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Diese wurden am 18.4.2005 durch das Landesamt für Denkmalpflege M-V zu Denkmalpflegerischen Zielstellungen erklärt. Damit waren nach § 7 Abs.2a Denkmalschutzgesetz M-V¹ die Bauanträge zwingend zu genehmigen. Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung hat die Genehmigung der Bauanträge unterstützt.

Die Baugenehmigungen wurden am 5. bzw. 6.7.2005 erteilt. Eine Baupflicht besteht nicht. Der Bauherr hatte die zukünftigen Festsetzungen des B-Planes Nr. 25 Sondergebiet „Hotel, Thalasso, öffentlicher Servicebereich Heiligendamm“, inzwischen in Kraft getreten am 9.3.2006, anerkannt.

¹ jetzt § 7 Abs. 3 Ziffer 1